

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir durch die winterliche Landschaft überrascht, welche uns allerseits umgab, und ein eisig kalter Wind, der von Norden pfliff, schien uns den Weg nach Süden zu weisen, der dann auch bald angetreten und bei der mehr als frischen Temperatur lebhaft verfolgt wurde. Abends 4 1/2 Uhr Ankunft in Wellenz.

Bei diesem Ausmarsch mußte Herr Oberst Wieland das Angenehme mit dem Nützlichen auf die glücklichste Weise zu verbinden, ein Talent, das ihm besonders eigen ist und welches er auch in jeder andern Richtung zur Geltung zu bringen weiß. Alle, die das Glück haben, unter seinen Befehlen Militärdienst zu thun, haben dies oft erfahren und sind auch von den dankbarsten Gefühlen gegen ihn durchdrungen. Y.

Gedgenossenschaft.

— (Regulativ für die Prüfungen an der militärwissenschaftlichen Abtheilung des schweiz. Polytechnikums.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, hat beschlossen:

Art. 1. Die Prüfungskommission besteht aus dem ersten Hauptlehrer der Kriegswissenschaften, der zugleich Vorstand der kriegswissenschaftlichen Abtheilung ist, als Präsidenten, einem Abgeordneten des schweizerischen Militärdepartements und einem Abgeordneten des Departements des Innern.

Die Prüfungskommission versammelt sich jeweils am Schlusse eines Semesters zur Verathung der Prüfungsergebnisse und zur Ertheilung der Gesamtnote für diejenigen Schüler und Zuhörer, welche den vorgeschriebenen Kursus absolvirt haben.

Die Lehrer der verschiedenen kriegswissenschaftlichen Fächer, soweit sie nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Konferenz Theil.

Art. 2. Das Schuljahr für die kriegswissenschaftliche Abtheilung umfaßt zwei Semester. In denselben sind in der Regel folgende Fächer zu lesen:

- 1) Heeresorganisation;
- 2) Taktik;
- 3) Militärgeographie und strategische Verhältnisse der Schweiz;
- 4) Kriegsgeschichte;
- 5) Ballistik;
- 6) Schießtheorie mit praktischen Uebungen;
- 7) Waffenlehre;
- 8) Befestigungskunst.

Diese Vorlesungen können nach Bedürfnis und gemäß Schlußnahme der Behörde vermehrt werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schüler die Kurse auf verschiedene Schuljahre vertheilen.

Art. 3. Die Prüfung in den verschiedenen Fächern findet am Schlusse des Semesters statt, in welchem dieselben gelesen wurden. Die Ansetzung der Prüfung ist im Einverständniß mit dem Schultathespräsidenten von dem Vorstand anzuordnen und hievon den Mitgliedern der Prüfungskommission Mittheilung zu machen.

Art. 4. Die Prüfung kann nach Gutfinden der Lehrer schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden.

Die Prüfungen bezwecken, den Grad der allgemeinen militärwissenschaftlichen Bildung und das Verständniß in den technischen Fächern bei den Schülern nachzuweisen. Die Prüfungsaufgaben sind deshalb in diesem Sinne zu stellen, und es ist ein Zusammenfassen der Prüfungsgegenstände des nämlichen Lehrers bei den Aufgaben gestattet.

Art. 5. Jeder Lehrer gibt nach Maßgabe der Prüfung und der im Laufe des Semesters gemachten Erfahrungen die Noten für die einzelnen gelesenen Fächer.

Diese Noten werden bei den Semesterprüfungen vom Vorstand der Prüfungskommission vorgelegt.

Die Prüfungskommission gibt nach Einsichtnahme der Prüfungsergebnisse und nach stattgefundener Erläuterung durch die Lehrer die nach Artikel 95 der schweizerischen Militärorganisation geforderte Gesamtnote, welche mit den Rubriken „sehr gut“, „gut“, resp. I und II, als genügender Ausweis des Inhabers anzuerkennen ist, während die Gesamtnoten III, IV und V als den Anforderungen des Artikels 95 nicht entsprechend anzusehen sind.

Wird die Gesamtnote „gut oder sehr gut“ (I und II) von einem schon brevetirten Offizier erworben, so ist von dem Zeugniß dem Waffenschef des Offiziers, sowie der Wahlbehörde als Empfehlung bei dem Avancement nach Wahl durch das schweizerische Militärdepartement Kenntniß zu geben.

Die Zeugnisse werden vom Vorstand der Konferenz unterzeichnet.

Art. 6. Die Gesamtnote I und II kann nur ertheilt werden, wenn der Schüler im Sinne des Artikels 4 dieses Regulativs in nachfolgenden Fächern sich derart ausgezeichnet hat, daß aus dem Gesamtergebnisse der Noten sich wenigstens die Note „gut“ II ergibt, und zwar:

a. für Aspiranten der Infanterie und Cavalerie in den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 und 7;

b. für Aspiranten der Artillerie und des Geniecorps in den obigen Fächern noch die Fächer 5 und 8, sowie allfällige weitere technische Spezialfächer, deren Einrückung unter die kriegswissenschaftlichen Lehrgegenstände von der Behörde beschlossen wird, hinzu.

Sollte ein Lehrfach in dem Schuljahre nicht gelesen worden sein, so entscheidet die Prüfungskommission, ob nach dem Grade erworbenen Meise in den übrigen Fächern gleichwohl die Gesamtnote auszustellen ist.

Art. 7. Die von der Kanzlei des Polytechnikums aufgesetzten und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichneten Zeugnisse werden den Schülern und den Zuhörern zugestellt und eine Zusammenstellung der Gesamtnoten an das schweizerische Militärdepartement und, soweit dieselben Schüler des Polytechnikums betreffen, an den schweizerischen Schultath ausgemittelt.

(Corr. H. J.) (Versammlung der Unteroffiziere der Bataillone Nr. 33 A und L in Uetendorf.) Die Versammlung fand Sonntag den 26. Oktober in der Krone statt. An derselben nahm auch der Commandant des Bataillons 33 A, Herr Major Stegerist, mit mehreren Subaltern-Offizieren Theil. Es waren ca. 60 Mann anwesend. Nach Erledigung der Vereinsgeschäfte ergriff Feldwebel Moser das Wort, in einem durchaus gediegenen Vortrage die Pflichten des Unteroffiziers und seine Stellung den Untergebenen gegenüber darlegend. Ihm folgte Fourier Rügsegger, der bekannte Alpen-gänger, mit einem Referat über „das Verhalten auf Märtschen.“ In berebten, oft launigen Worten setzte der Vortragende, welcher mit heute zugleich sein 25jähriges Dienstjubiläum feierte, der Versammlung seine auf reicher Erfahrung beruhenden Grundzüge auseinander. Als Fußbekleidung verlangt er rationelle Schuhe und leichte, wollene Socken, als Erfrischung Milch, Kaffee, Zucker und Backwerk. So glaubt er, daß Kopf, Magen und Füße am besten in Ordnung gehalten werden. Herr Hauptmann Zwahlen erläuterte den Normal-Bestand einer Division. Mit einer warmen Anrede des Herrn Major Stegerist an die Versammlung schließt der offizielle Akt und frohe Lieder und Vorträge der Bataillonsmusik füllen die kurzen noch übrigen Stunden.

— (Eine Urlaubsgeschichte) macht durch die Blätter unter dem Titel „Militärische Härte“ die Runde. Einem Cavalieristen im Wiederholungskurs in Arau soll in einem sehr dringenden Fall ein nur 24stündiger Urlaub bewilligt worden sein. — Dieses wird dem betreffenden Schut-Commandanten sehr übel genommen! Wir glauben mit Unrecht, da das Bundesgesetz vom 21. Hornung 1878 möglichste Beschränkung der Urlaube anbefiehlt. Doch der Offizier hat nur das Gesetz befolgt. Ob dieses Gesetz zweckmäßig sei oder nicht, hat er nicht zu untersuchen. Der Vorwurf kann daher nur die Rätze treffen und es wäre zu wünschen, daß die Presse sich an diese halten möchte.

— (Herr Genie-Major Fried. von Herrenschwand), ein geborner Berner, seit ca. 30 Jahren in östereichischen Diensten, ist zum Oberlieutenant im k. k. Geniestab und Genetrikter in der Festung Theresienstadt (in Böhmen) ernannt worden. Der Genannte machte im vorigen Jahre den böhmischen Feldzug mit großer Praveur mit und wurde damals vom Kaiser durch die Verleihung des Ordens der eisernen Krone ausgezeichnet.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Enthüllung des Kriegerdenkmals.) Am 6. d. M. früh wurde das in der Stadt- und Hauptpfarrkirche St. Gaby in Klagenfurt vom Regimente Nr. 7 den Gefallenen bei der Occupation Bosniens errichtete Denkmal nach einer vorhergegangenen, vom Herrn Fürstbischöfe abgehaltenen Seelenmesse feierlichst enthüllt. Zu dieser Feier fanden sich die Spitzen unserer Behörden, des Gemeinderaths, das Officierscorps der hiesigen Garnison, Abtheilungen der hier liegenden Truppen, dann die Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Vereine und unzählige Anständige ein. Nach dem Schlusse der Seelenmesse nahm der Fürstbischöf das Wort und entrollte in längerer, gediegener Ansprache ein Bild des Kriegers, welches er in so lebendigen Farben schilderte, daß in vielen Augen heisse Thränen perltten. Nach Beendigung der Rede des Fürstbischöfes wurde das Libera abgefungen und hierauf von demselben die Enthüllung des Gedenksteinens und die Einweihung desselben vorgenommen. (Bedeute.)

Frankreich. (Die Bewaffnung der französischen Feldbatterien) ist definitiv entschieden. Man will 3 Caliber führen, von 8, 9 und 9.50 cm. Die Rohre werden aus Gußstahl hergestellt und hinten durch Ringe verstärkt. Kupferringe vermitteln die Geschößführung. Starke Geschößladungen (1.5 2 und 2.1 kg.) geben große Anfangsgeschwindigkeiten (490, 472 und 440 cm.) und flach gestreckte Geschößbahnen. Dreierlei Geschöße kommen zur Verwendung: Einfache Granaten, Doppelwandgranaten und Schrapnelle. Die Totalschussweite beträgt 7 km. Zur Geschößladung wird ein sehr dichtes, langsam zusammenbrennendes Pulver, welches wie das preußische zusammengesetzt ist, benutzt; für die einzelnen Caliber variiert die Größe der Pulverkörner. Die Rohre sind 2.28 (beim 9.50 cm. Geschöß 2.50 m.) lang und besitzen 24 bis 28 Züge von 1 bis 1.22 mm. Tiefe, mit Progressivdrall. Der Verschluss ist bei den beiden leichteren Calibern nach Wange, bei dem Positionsgeschöß nach La Hitolle-Meffye konstruirt. Jedes Divisionsregiment erhält 9 cm. Batterien, jedes Corpsregiment 3 reitende 8 cm., 4 fahrende 9 cm. und 2 Positions- (9.50 cm.) Batterien. Die Positionsgeschöße scheinen namentlich für das Bombardement und zur Armirung der ersten Batterien vor festen Plätzen bestimmt zu sein, sind aber sehr schwerfällig, so daß sie außerhalb der Wege, namentlich auf weichem Boden, kaum zu transportiren sind. (Neue Milit. Blätter.)

Italien. (Lazarethgehülften für die Alpencompagnien.) Nachdem sich die bisherige Ueberweisung von Lazarethgehülften an die Alpencompagnien nicht bewährt hat, da die quaest. Leute den anstrengenden G:birgsdienst oft nicht aushalten konnten, ist nunmehr eine andere Rekrutierung derselben befohlen worden. Im November jeden Jahres geben die Infanterie-Regimenter aus ihrem jüngsten Jahrgang starke und womöglich an G:birgsdienst gewöhnte Leute an die Sanitätscompagnien ab. Dort erhalten diese eine 6monatliche Unterweisung, hauptsächlich in Bezug auf die im Gebirge am häufigsten vorkommenden Krankheiten zc. und werden erst nach Ablauf dieser Zeit zu den Alpencompagnien übergeführt.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Freiwillige militärische Gesellschaften als Surrogat stehender Truppen.) Das „Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft“ Jahrgang 1854 schreibt darüber:

Wenn man bedenkt, daß die alten Schweizer in Europa die

Einzigen waren, die keine stehenden Truppen, d. h. keine Soldaten unterhielten, welche ausschließlich dem Kriegerberufe sich widmeten, so wäre es schwer zu erklären, warum dieselben beinahe 300 Jahre lang ihre Grenzmarken gegen jeden von außen her kommenden feindlichen Einbruch behaupten konnten; — wenn man, neben dem so sehr getadelten und dennoch (vom militärischen Standpunkte aus betrachtet) so nützlichen auswärtigen Kriegsdienst, derselben mehrseitige freiwillige Leistungen übersehen wollte, für welche sie unter einander gesellschaftliche Verbindungen abschlossen, die fortwährend in Thätigkeit sich befanden, mithin um so eher die stehenden Truppen einigermassen ersetzten; — als sie dasjenige, was ihnen an Kunstfertigkeit und an Hülfsmitteln abging, durch guten Willen und einen lebendigen Eifer zu ersetzen sich bestrehten, welchen nur derjenige zu würdigen im Stande ist, der mit den Sitten und Gewohnheiten unserer lieben Altvordern bekannt zu werden sich die Mühe nimmt.

So wie heutzutage unser gesellschaftliches Leben von einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit von Geschäften, Zerstreuungen und Genüssen erfüllt ist, so kannten im Gegentheil unsere Väter einst keine andern Volksspiele, als diejenigen, zu welchen der Tambour sie einlud. — Von dem kleinen Kinde, das, obwohl noch auf dem Arme der Wärterin, unweit dem Schützenhaus beim Ringfließen mit dem kleinen Spieße in der kleinen Hand den Preis gewann*), bis zum Landmann, welcher in der Uniform zu Gevatter dat, oder dem Bürger, welcher, den Degen an der Seite, zur Kirche ging, hatte alles einen militärischen Anstrich; — derjenige aber zu Stadt und Land, welcher in eine Schützengesellschaft oder eine andere ähnliche Genossenschaft aufgenommen wurde, besonders, wenn er zum Range eines Vorgesetzten sich emporzuschwingen konnte, that sich darauf nicht viel weniger zu gut, als Mancher, der heutzutage mit dem Doctorgrade oder einer politischen Würde geehrt wird. — Und wenn auch in Zeiten, wo noch keine Schauspiele erlaubt und öffentliche Gesellschaften weit seltener waren, als gegenwärtig, unsere Schützen oder Collegianten keine allzu strenge Diät sich auferlegten; — so wurde ihnen gerade darum das Waffenspiel um so lieber, weil sie wenig andere Kurzweil kannten, als das Zielschießen, das Luftfeuerwerk oder das Bombenwerfen. — Auch aus dem finanziellen Gesichtspunkte betrachtet gewährten diese militärischen Corporationen den wesentlichen Vortheil, daß sie keineswegs ausschließlich auf Kosten der Regierung unterhalten werden mußten, sondern derselben partielle Unterstützung dankbar anerkannten.

Wenn nicht dem Namen, doch dem Wesen nach scheinen auf der Landschaft die Schützenplätze (Schießstätten) die Schützengesellschaften ersetzt zu haben, indem solche von Obrigkeit wegen angeordnet, in ihrem innern Haushalt aber mehr oder weniger selbstständig waren.**)

Neben den allgemeinen Bestimmungen beschränkten sich daher die dießfälligen Verfügungen der Regierung meistens entweder auf Beiträge zur Erbauung neuer Schützenhäuser oder auf Regulirung der Schießstätten und der Schützengaben.

So wurden 1564 den Schützen zu Innau zu ihrem neuen Schützenhaus die Ziegel geschenkt; — 1588 haben M:Herren in das neue Schützenhaus zu Meilen das Dach mit Flachziegeln

*) „Den gar jungen Knäbtlern mit den Spießeln wird auf dem Frau-Münsterhofe (wann es aber regnet in dem Schützenhaus am Platz auf der Lauben) ein hölzerner zweiköpfiger Reichsabler fürgestellt, und in jedem Schnabel ein eisernes Ringlein eingesteckt, dadurch ein Spieß hindurch gehen mag; — welcher alsdann mit dem Spieß in vollem Lauf durch ein solches Ringlein sticht, demselben wird von dem Herren Seckelmeister und anderen darzu verordneten Herren die Gab (so alle gleich) in die Hand gegeben, auch von den darbei stehenden Trompeteren, Trommelschlagern und Pfeifern eins aufgemacht; diejenigen aber, so des Ringleins verfehlen, werden leer abgewiesen.“ Hans Erhard Escher, Beschreibung des Zürcher-See's. S. 415.

**) Heft 1, S. 14. — Aus den Bußen sollen voraus der Trüllmeister und übrigen Kosten bezahlt, der Rest aber zu Gaben gemacht und verkurtzwelet werden. F. U. Vinbinner's Manuscripte.